Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11039 – ERMENEGILDO ZEGNA / THE ESTEE LAUDER COMPANIES / TOM FORD INTERNATIONAL)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2023/C 60/20)

1. Am 7. Februar 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Ermenegildo Zegna N.V. („Zegna", Italien), kontrolliert von Monterubello s.s.,

— The Estée Lauder Companies Inc. („ELC", Vereinigte Staaten), kontrolliert von der Familie Lauder,

— Tom Ford International LLC („Tom Ford International", Vereinigte Staaten), kontrolliert von Thomas Ford.

Zegna und ELC werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über Tom Ford International übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Gesellschaftsanteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Zegna ist in der Gestaltung, der Herstellung und dem Vertrieb von Luxusmännerbekleidung und Accessoires unter der Marke Zegna sowie von Frauenbekleidung, Männerbekleidung und Accessoires unter der Marke Thom Browne tätig. Ferner produziert und vertreibt Zegna Gewebe und Textilien. Die Produkte von Zegna werden in über 500 Geschäften in 80 Ländern weltweit verkauft,

— ELC ist in der Herstellung, der Vermarktung und dem Verkauf hochwertiger Hautpflege-, Make-up- und Haarpflegeprodukte sowie von Parfüm tätig. Die Produkte von ELC werden in etwa 150 Ländern verkauft. Zum 30. Juni 2022 beschäftigte das Unternehmen weltweit rund 63 000 Mitarbeiter,

— Tom Ford International bietet ein vollständiges Sortiment in den Bereichen Männerbekleidung, Frauenbekleidung, Accessoires sowie seit Kurzem auch Unterkleidung und Uhren an. Derzeit gibt es weltweit über 100 TOM-FORD-Läden (Geschäfte oder Verkaufsbereiche).

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11039 – ERMENEGILDO ZEGNA / THE ESTEE LAUDER COMPANIES / TOM FORD INTERNATIONAL

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË